



Gemeinde Mühlhausen i.T.

Amtliche Mitteilungen

Sammel- und Abfuhrtermine 2017/18

Müllabfuhr: Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Freitag, 22. Dezember 2017

Montag, 08. Januar 2018 + HM4

Gelber Sack - Mühlhausen i.T.

Samstag, 23. Dezember 2017

Diesntag, 09. Januar 2018

Gelber Sack - Eselhöfe

Donnerstag, 28. Dezember 2017

Donnerstag, 11. Januar 2018

Altpapiersammlung

Samstag, 30. Dezember 2017, ab 8:00 Uhr - bitte bereitstellen

Es wird von der DRLG-Ortgruppe Wiesensteig gesammelt.

Fetzer-Papiertonne Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Samstag, 13. Januar 2018

Biomülltüte

Donnerstag, 28. Dezember 2017

Donnerstag, 04. Januar 2018

Donnerstag, 11. Januar 2018

Grünmüllmassesammlung

Montag, 07. Mai 2018

Grünmüll

Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

März - Oktober

Mo. und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr
Sa. von 13.00 bis 18.00 Uhr

November

Mo. und Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr
Sa. von 13.00 bis 17.00 Uhr

Dezember - Februar

Sa. von 12.00 bis 16.00 Uhr

Schrottabfuhr

Die jährliche Schrottabfuhr des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde 2015 eingestellt!

Problemmüll

Mittwoch, 09. Mai 2018

Elektrogeräte

Zwei Bestellkarten sind auf der Rückseite vom Abfall-Abc. Weitere "Grüne Karten" sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll

Nur auf Anforderung!

Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.

Wasserversorgung

Bei Störungen/Notfällen rufen Sie bitte den Wassermeister Uwe Burghardt unter folgender Nummer an: 0172 7605688.

Wertstoffhöfe

Gruibingen

auf dem Betriebsgelände der Firma Moll, Im Boden 3
freitags 14.00 - 18.00 Uhr

Bad Ditzenbach - Gosbach

im Gewerbegebiet "In der Au"

mittwochs 16.00 - 18.30 Uhr
freitags 13.00 - 18.00 Uhr
samstags 8.00 - 13.00 Uhr

Wiesensteig

beim städtischen Bauhof, Seestraße 26

freitags 12.30 - 16.30 Uhr

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00 - 18.00 Uhr

Die Gemeindehalle inkl. Umkleide und Duschräume ist an folgenden Tagen

- bis einschl. **Sonntag, 07. Januar 2018**, wegen der DRK-Blutspende bzw. Weihnachtsferien
- von **Donnerstag, 11. Januar**, ab 17:00 Uhr bis einschl. **Sonntag, 14. Januar 2018**, wegen der Maskentäufe
- von **Montag, 5. Februar**, bis einschl. **Sonntag, 18. Februar 2018**, wegen Fasnetsveranstaltungen bzw. -ferien geschlossen. **Bitte beachten!**

Der Bürgersaal ist an folgenden Tagen

• von Freitag, 22. Dezember 2017, bis einschl. Sonntag, 7. Januar 2018, wegen den Weihnachtsferien geschlossen. Bitte beachten!

Weihnachtsbaum in Geierswalde



Wir Geierswalder bedanken uns für die lieben Weihnachtsgrüße aus Mühlhausen im Täle und wünschen allen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper)

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper/Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) nur am **31.12.** und am **01.01.** eines jeden Jahres gestattet ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine! Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wir bitten Sie darum, dies zu beachten und vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper/Knallkörper zu zünden.

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist nach neuster Regelung des Gesetzgebers das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern verboten (§23 Abs. 1 SprengV).

Ebenso sei daran erinnert, dass **Personen unter 18 Jahren** der Umgang, das Aufbewahren und Abbrennen, von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II gemäß § 23 Abs. 2 SprengV **verboten ist.**

Desweiteren ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen der 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. und 2. SprengV) bei der Benutzung von pyrotechnischen Gegenständen eingehalten werden.

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

*Leise zieht durch mein Gemüt
Leise zieht durch mein Gemüt
liebliches Geläute.
Klinge, kleines Weihnachtslied,
kling hinaus ins Weite!*

*Kling hinaus bis an das Haus,
wo die schönen Blumen spriessen.
Wenn du grosse Kinderaugen
schaust,
lass sie herzlich von mir grüssen.*

*Liebe Mühlhausener,
wir wünschen euch eine
besinnliche aber auch fröhliche
Weihnachtszeit sowie einen
zuversichtlichen Start in das
neue Jahr.*

*Annelt Jauer
Bornd
Gabriele Lese
Christine Bernsch*

*Ulrich Dieter
H. Peter
K. H. K...
Gitar Hasel
Manthia
Ulrich*

*Deke...
K... K...*

Bekanntmachung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlhausen im Täle

(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 23. Februar 2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert am 17. Dezember 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen im Täle folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mühlhausen im Täle (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
 Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht Satz 2 etwas anderes bestimmt. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 3. Vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraft-

fahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt.

Kostenpflichtig ist

 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Sofern nicht durch Vereinbarungen andere Regelungen getroffen sind trägt die Kosten der Überlandhilfe der Träger der Feuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gem. § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und Auslagen.

Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel

und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018

Mühlhausen im Täle, den 19. Dezember 2018
gez.
Bernd Schaefer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zu § 5 Absatz 1

Feuerwehrkostensatzsatzung (FwKS)

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten
 - a) Feuerwehrangehörige
(Entschädigung nach FwES + 8,35 €) €/Stunde
 - b) Brandsicherheitswache
(Entschädigung nach FwES + 8,35 €) €/Stunde
2. Fahrzeuge
 - a) Genormte Fahrzeuge
 - LF 16/TS (entspricht LF 20)
(GP-M 202) 170,00 €/Stunde
 - MTW (GP-M 614) 20,00 €/Stunde
 - b) Nicht genormte Fahrzeuge
 - Derzeit keine im Bestand
3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 dieser Satzung verwiesen.

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 20.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 37 Abs. 2 wird neu eingefügt

- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 wird eine Zwischenzählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

Artikel 2

§ 40 Abs. 2 wird geändert

- (2) Der Nachweis bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1c) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den

eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 der örtlichen Wasserversorgungssatzung vom 20.03.2012 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3

§ 42a wird neu eingefügt

- (1) Die Zwischenzählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt pro Monat bei

Maximaldurchfluss (Q _{max})	Nennndurchfluss (Q _n)	€/Monat
3 und 5 m ³ /h	1,5 und 2,5 m ³ /h	0,50 €
7 und 10 m ³ /h	3,5 und 5 m ³ /h	1,00 €
20 m ³ /h	10 m ³ /h	1,50 €
30 m ³ /h	15 m ³ /h	2,00 €

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut wurde oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Mühlhausen i. T., den 19. Dezember 2017
gez.
Bernd Schaefer
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderat Mühlhausen im Täle

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2017

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die Mitglieder des Gemeinderats, die Herren vom Forstamt Göppingen Aichholz (stellv. Amtsleiter) und Ohngemach (Revierförster), vom Büro Planstatt Senner die Herren Eckert und Schuler, Frau Jana Horlacher-Schulze als Schriftführerin, vom Gemeindeverwaltungsverband Maieke Nägele sowie Herr Traub von der Geislinger Zeitung.

1. Bekanntgabe der Niederschriften zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23.10.2017 und 20.11.2017

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 23. Oktober 2017 und vom 20. November 2017 wurden bekanntgegeben und vom Gremium anerkannt.

2. Forstbetriebsplan 2018 und Bericht zum laufenden Forstwirtschaftsjahr

Das Forstamt des Landratsamtes Göppingen hat der Verwaltung den Betriebsplan für 2018 zur Beschlussfassung übersandt. Nach § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz ist durch die Gemeinde ein Beschluss herbeizuführen. Förster Ohngemach gewährte zuerst einen Rückblick auf das Forstwirtschaftsjahr 2017.

Im Distrikt Esel wurden 390 Festmeter (FM) geschlagen und geerntet. Nach Abschluss der Verkäufe und Abrechnungen ist mit einem Überschuss von ca. 7.000 € zu rechnen. Geplant waren 6.640 €.

Für das Jahr 2018 ist ein Holzeinschlag von 180 FM im Bereich Buch vorgesehen. Davon sind 120 FM Nadel-Stamm-

holz, 20 FM Palettenholz, 30 FM Industrieholz und 10 FM sind davon Derbholz im Reisig, Hackerholz. Durch diese Holzernte sollen 9.315 € erwirtschaftet werden. Nach Abzug aller erforderlichen Ausgaben wird mit einem Gewinn von 6.041 € gerechnet.

Der stellvertretende Amtsleiter des Forstamtes Göppingen, Herbert Aichholz, stellte sich zu Beginn des Tagesordnungspunktes mit seiner Person vor. Er ist der Nachfolger von Herrn Volg und seit März dieses Jahres im Amt.

Er ergänzte die Ausführungen von Herrn Ohngemach mit allgemeinen forstrechtlichen sowie forstwirtschaftlichen Themen. So berichtet er auch aus anderen Forstrevieren. Erstmals machte die Trockenheit im Wald es erforderlich, dass die Gebiete von Neupflanzungen gegossen werden mussten. Sorgen bereiteten der Borkenkäfer in den Tannen rund um Schlat und das allgemeine Eschentriebsterben. Auslöser für das Sterben ist ein Pilz, an dem sich am Stammfuß ein Käfer einnistet und für den Tod der Bäume sorgt. Ein „Heilmittel“ gibt es leider nicht. Man hofft darauf, dass sich Resistenzen bilden. Das Eschentriebsterben betrifft das Obere Filstal allerdings nicht in dem Umfang wie in anderen Gebieten. Herr Aichholz ging am Ende noch auf das anhängige Bundeskartellverfahren ein und erinnerte, dass 2019 die Umstellung der künftigen Aufgabenverteilung erfolgt. Am 30.06.2019 endet die Einheitsforstverwaltung!

Der Gemeinderat nahm die Berichte von Herrn Aichholz sowie von Förster Ohngemach zur Kenntnis und stimmte dem Forstbetriebsplan wie vorgelegt zu.

3. Filspromenade Abschnitte 4 und 2 - Ausschreibungsbeschluss

Zur Sitzung am 24. April 2017 beschloss der Gemeinderat die Beauftragung der Ausführungsplanung zum 1. Bauabschnitt der Filspromenade. Dies ganz bewusst auch ohne das Vorliegen eines Förderbescheids nach den Richtlinien Wasserwirtschaft. Die Beauftragung erfolgte, um zeitnah bei Vorliegen des Förderbescheids ausschreiben zu können. Die Umsetzung der Ausführungsplanung (Werkplanung) dauerte allerdings etwas länger, so dass erst zu dieser Sitzung eine mögliche Ausschreibung beraten und beschlossen werden konnte. Die fortgeschriebene Kostenkalkulation geht vom Stand April 2017 aus, allerdings wurde sicherheitshalber noch eine Preissteigerung um 6 % hinzugerechnet. Dies scheint mit Blick auf die zurzeit erzielten Ausschreibungsergebnisse anderer Projektmaßnahmen sinnvoll.

Der in der Kostenberechnung dargestellte „Gründerwerb“ wurde bereits vollzogen und schlägt sich bei den tatsächlichen Kosten nicht mehr nieder. Allerdings ist dieser Kostenaufwand in der Gesamtsumme förderfähig.

Die Maßnahme für die Bereiche Planungsabschnitte 4 und 2 wurden in 2 Bauabschnitte unterteilt, welche im Förderantrag und der Bewilligung gemeinsam dargestellt sind. Ausgeschrieben und für 2018 eingeplant werden soll allerdings nur der 1. Bauabschnitt. Der Zweite soll dann 2019 erfolgen. Er fasste zusammen, dass im September 2017 die Gemeinde den Zuwendungsbescheid nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft erhielt. Die Zuwendung beträgt 336.400 € (Abschnitt 2 ca. 60 % = 201.840 € brutto, Abschnitt 4 ca. 40 % = 134.560 € brutto)

Hinweis:

Für die Gestaltung der Wassererlebnisfläche bekommt die Gemeinde von der Region Stuttgart von den Fördermitteln Landschaftspark Fils einen weiteren Zuschuss in Höhe von ca. 9.000 €.

Der Gemeinderat diskutierte im Detail die Planungen zur konkreten Ausführung. So wurden Einzelheiten zur Gestaltung besprochen. Insbesondere die Ausgestaltung der Aufenthaltsfläche war ein größeres Thema. Hier sollen Gestaltungselemente aus Holz und eine Archimedische Schraube (Wasserspielgerät) angebracht werden. Der Bodenbelag soll dabei teilweise mit Pflaster und teilweise mit gebundener Sanddecke gestaltet sein.

Im Gremium wurden des Weiteren die Ausschreibungsmodalitäten für den Landschaftsbau besprochen.

Im Gremium wurde der Ausschreibungsbeschluss gefasst und in diesem Zusammenhang das Büro Planstatt Senner mit weiteren Ingenieursleistungen für die Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe und bei der Umsetzung

des Projekts mit der Objektüberwachung beauftragt. Die Honorarkosten hierzu betragen 11.423,93 Euro netto.

4. Bauangelegenheiten

4.1. Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage für das GSM-R Netz der Deutschen Bahn und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber; NBS Wendlingen – Ulm, Portal Todtsburg

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH möchte auf dem Flst. 785, Gewann Hochhalte, hauptsächlich für die Deutsche Bahn AG eine Funksende- und Empfangsanlage errichten. Das Flst. 785 liegt im Außenbereich und es gibt keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan für diesen Teil der Gemarkung Mühlhausen im Täle.

Das Vorhaben richtet sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Ratsmitglieder sahen das Vorhaben aus nichtbaurechtlichen Gründen sehr kritisch. Diese Gründe durften bei der Stellungnahme der Gemeinde allerdings nicht mit einfließen. Nicht alle Gemeinderäte stimmten zu. Das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben wurde mehrheitlich erteilt.

4.2. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst. 249/5, Kohlhausstraße 19

Der Antragsteller möchte in seinem vom elterlichen Grundstück abgeteilten Flst. 249/5 ein neues Wohnhaus mit Garage errichten.

Im Bereich des Flst. 249/5 gibt es keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Das Vorhaben richtet sich somit nach § 34 BauGB und ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dem Vorhaben stimmte das Gremium einstimmig zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

5. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlhausen im Täle

Durch ein Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 wurde unter anderem auch das Feuerwehrgesetz geändert und die Vorschrift über den Kostenersatz für die Einsätze der Gemeindefeuerwehren neu gefasst.

Dadurch wurde es notwendig, insbesondere die Personalkosten neu zu kalkulieren.

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal hat daraufhin das Büro m-kommunal damit beauftragt, für sämtliche Gemeindefeuerwehren des GVV diese Kalkulation zu erstellen. Die nun vorliegende Kalkulation kommt in Mühlhausen im Täle zu einem verrechnungsfähigen Stundensatz von 8,35 € pro Einsatzstunde. Hinzu kommt noch das Einsatzgeld in Höhe von momentan 10,- € pro Einsatzstunde, so dass sich ein Verrechnungssatz in Höhe von 18,35 € pro Einsatzstunde ergibt. Der Gemeinderat stimmte der vorgetragenen Satzungsänderung einstimmig zu. Die Satzung wird an anderer Stelle bekanntgemacht.

6. Änderung der Abwassersatzung - Verrechnung von Zwischenzähler

Wie in der vergangenen Sitzung des Gemeinderats erläutert, sind die sogenannten „Zwischenzähler“ nicht zur Wasserversorgung, sondern der Abwasserbeseitigung zuzurechnen. Der Gemeinderat hat die Verwaltung damit beauftragt, eine Satzungsänderung vorzubereiten.

Bei der Trinkwasser-Gebührenkalkulation 2017/2018 wurde die bisherige Zählergebühr durch eine Grundgebühr ersetzt. Damit entfällt die rechtliche Gebührenerhebung der Zwischenzähler. Der Ordnung halber müssen diese Zwischenzähler, die als Zulaufzähler oder als Absetzzähler gelten, dem Abwasserbereich zugeschlagen werden.

Deshalb und um eine dementsprechende Zwischenzählergebühr erheben zu können, bedurfte es der Änderung der Abwassersatzung. Der Gemeinderat stimmte der vorgetragenen Satzungsänderung einstimmig zu. Die Satzung wird an anderer Stelle öffentlich bekannt gemacht.

7. Annahme einer Spende

Der Nussbaumverlag spendet auch dieses Jahr wieder 50,- € für einen guten Zweck.

Die Verwaltung bat um die förmliche Annahme der Spende und Bestimmung des Verwendungszwecks. Hier kam zur weiteren Ergänzung die Verwendung für den „Tag der offenen Türe“ der Gemeinde Mühlhausen i.T. am 08. Oktober 2017 in Betracht.

Dem stimmte das Gremium zu.

Die Zweckbindung ist dem Spender mitzuteilen und die Spende selber ins Spendenverzeichnis 2017 einzutragen. Das Gremium bedankte sich herzlich beim Nussbaumverlag.

8. Bekanntgaben

8.1. Undichtes Zwischendach Gemeindehalle – Absaugung der Dachbegrünung erfolgt. Weitere Maßnahmen notwendig
Wie bereits berichtet, war das Zwischendach der Gemeindehalle über den Umkleidekabinen und der Küche undicht. Bei näherer Untersuchung hat sich schnell herausgestellt, dass die ursprünglich aufgebrachte Dachbegrünung im Laufe der Zeit gewachsen ist und das Material wie ein Schwamm wirkt. Die hier aufgenommenen Wassermassen konnten aber nicht mehr ordnungsgemäß in die Entwässerungsrohre abfließen und drangen über die Falzkanten der Oberlichter ein. In der Konstruktion der Deckenverkleidung verteilte sich das Wasser und trat an unterschiedlichen Stellen wieder hervor. Als erste Maßnahme wurde die Dachbegrünung von der Firma Rampp aus Erkheim vollständig abgesaugt. Hierbei sind Kosten entstanden in Höhe von 3.082,60 € brutto.

Momentan ist kein eindringendes Wasser zu erkennen, trotzdem sind weitere Maßnahmen einzuplanen, welche dazu notwendig sind, um das Dach dauerhaft zu schützen.

8.2. Vorauszahlung von Erschließungsbeiträgen Kreuzäcker II – Klage auf Zulassung zur Berufung gestellt.

Zur Sitzung des Gemeinderats vom 20. November 2017 wurde bekanntgegeben, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart in der Sache Vorauszahlung Erschließungsbeiträge Kreuzäcker II vorliegt. Herr Rechtsanwalt Rauscher, welcher die Gemeinde in dieser Angelegenheit vertritt, hat nun mitgeteilt, dass durch die gegnerische Seite eine Klage auf Zulassung zur Berufung gestellt wurde. Das o.g. Urteil ist somit noch nicht rechtskräftig. Das weitere Verfahren muss abgewartet werden.

8.3. Schadhafte Hang- und Quellentwässerung Kreuzäckerstraße / Brunnenweg

Hang- und Quellwasser vom Sterneckbergweg und dem angrenzenden Bereich der Kreuzäckerstraße wird durch eine Entwässerungsleitung im Gehweg und über eine grundbuchrechtlich gesicherte Führung durch das Grundstück 1406, Kreuzäckerstraße 57, abgeleitet. Nun hat sich im Bereich des o.g. Grundstücks gezeigt, dass der Abfluss offensichtlich nicht mehr funktioniert. Das Wasser tritt bereits im Garten aus. Der Boden ist durchnässt und getränkt. Es war eine Befahrung geplant, um die schadhafte Stelle zu lokalisieren und einen Überblick über ein mögliches Ausmaß zu erhalten. Die geplante Befahrung konnte bisher noch nicht erfolgen. Bereits nach ca. 1,5 Metern war die Leitung so schadhaft, dass keine Befahrung mehr möglich war. Ohne größeren Aufwand konnte dies durch den Bauhof behoben werden. Eine weitere Befahrung steht an. Es bleibt abzuwarten, wie weit in die Entwässerungsleitung hineingefahren werden kann. Eventuell wäre das Setzen eines Schachtes vor dem Grundstück Brunnenweg im Bereich des Gehwegs sinnvoll.

8.4. Verdohlung Eselsbächle zugesetzt – Befahrung und weitere Maßnahmen notwendig
Das Eselsbächle ist in Fließrichtung ab der Kohlhaustraße bis hinter dem Austritt an der L1200 bei Flurstück 265 verdohlt. In einem hinteren Abschnitt in der Parkstraße ist die Wasserführung so zugesetzt, dass teilweise nur noch bis zu 50 % des Durchflusses möglich ist. Bei einem Starkregenereignis besteht die Gefahr, dass die Verdohlung die Wassermassen dann nicht mehr abführen kann und diese dann über die Kanalschächte überlaufen. Hier ist dringend eine Befahrung notwendig, auch um den Umfang der Absetzungen zu überblicken und dann abzuklären, welche Maßnahmen notwendig sind.

8.5. Defekte Beleuchtung Buchstraße / In den Höfen
Die Straßenbeleuchtung im Bereich um die Buchstraße / In den Höfen ist seit längerem defekt. Hierbei handelt es sich um zwei direkt an der Oberleitung der Stromversorgung

des AlbWerks angebrachten alten Röhrenlampen. Zudem sind die Kabel der Oberleitung selbst defekt. Weil genau deshalb die Beleuchtungskörper selbst nicht durch unseren Bauhof ausgetauscht, bzw. repariert werden können, wurde das AlbWerk damit beauftragt, die zwei Leuchten durch neue LED-Leuchten zu ersetzen und dabei auch das eigene Stromkabel zu erneuern. Allerdings wurden die bestellten neuen Leuchten vom Zulieferer noch nicht angeliefert. Aktuell genannter Liefertermin ist die KW 02/2018. Unmittelbar nach Lieferung wird das AlbWerk die Kabel erneuern und die Lampen installieren.

8.6. Umrüstung Straßenbeleuchtung in LED-Technik Eselhöfe
Die bestellten LED-Leuchten werden in KW 02//2018 angeliefert. Im Anschluss wird das AlbWerk die Umrüstung vornehmen.

8.7. Erhöhtes Verkehrsaufkommen Kreisverkehr / L1200

In der Sitzung des Gemeinderats vom 20. November 2017 nutzen zwei Zuhörer die Möglichkeit, auf das subjektiv gefühlte höhere Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Lärmbelastungen aufmerksam zu machen. Es wurde vermutet, dass hierfür die Brückenbaustelle einen ausschlaggebenden Einfluss haben könnte. Wie in der Sitzung zugesagt, fand ein Gespräch mit Vertretern der Bahn und der bauausführenden Firma für die EÜ Filstal im PFA 2.2 statt, um abzuklären, ob ein höheres Verkehrsaufkommen damit zusammenhängen könnte.

Dies wurde in dem Gespräch tatsächlich bestätigt. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Bautätigkeiten an den Tunnelportalen und an den Brücken deutlich an spürbarer Geschwindigkeit aufgenommen haben. Durch die erhöhte Bauaktivität kommt es natürlich auch zu einem höheren LKW-Aufkommen. Zudem kommt hinzu, dass die Lagerung von Boden- und Gesteinsmaterial im Umpfental aufgelöst wird und dies zurzeit ebenfalls zu mehr Verkehr führen würde. Hierzu wurde die Firma Max Bögl beauftragt. Im Weiteren werden Zwischenlagerungen im Bereich der Bauachsen aufgelöst. All diese Faktoren ergeben tatsächlich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Im Gespräch wurde allerdings deutlich, dass dieser Verkehr gemäß den vom Eisenbahnbundesamt genehmigten Planunterlagen rechtlich haltbar ist und dementsprechend zu erwarten war. Aufgrund der noch andauernden Bauzeit der Brücken ist mit einem anhaltenden Verkehrsaufkommen für einen Zeitraum von mind. 1,5 bis 2 Jahren zu rechnen. Ursprünglich wäre im Kreuzungsbereich B466 und L1200 eine bauzeitliche Ampelanlage vorgesehen gewesen. Vergleichbare bekannte Messungen Ampelanlage/Kreisverkehr zeigten eine Lärmreduktion durch die Inbetriebnahme eines Kreisverkehrs. Der dort über zwei Wochen gemittelte Schallpegel der Vergleichsmessung KVP/Ampel verringerte sich tagsüber um 1.1 dB und nachts um 1.7 dB. Allerdings bleiben die Lärmwerte insgesamt auf sehr hohem Niveau. Nach Ende der Bauzeit Neubaustrecke Wendlingen-Ulm steht eine deutliche Entlastung in Aussicht. Die zurzeit höhere Verkehrsbelastung alleine an den Bauarbeiten festzumachen, ist sicherlich nicht umfassend genug, insbesondere weil der Verkehr auch von anderen Straßennutzern ausgeht. Trotzdem ist es ein Anhaltspunkt, um die derzeitige Entwicklung zu verstehen.

9. Bürgerfragen

Es gab hier keine Fragen, da keine Zuhörer anwesend waren.

10. Anfragen / Sonstiges

10.1. Beurkundung des Protokolls des Kindergartenausschusses vom 14.11.2017

Die Niederschrift der Sitzung des Kindergartenausschusses vom 14.11.2017 wurde den Gemeinderäten bekanntgegeben, wobei die Mitglieder des Kindergartenausschusses der Gemeinde das Protokoll beurkundeten.

10.2. Nebenplatz des Friedhofes

Ein Ratsmitglied machte darauf aufmerksam, dass der Zugang zum Nebenplatz des Friedhofes bei Regen schnell „unter Wasser“ steht. Für ihn war es von Interesse zu erfahren, ob das im Zug des Anbaus des Vordaches an die Leichenhalle usw. mit behoben wird. Dies bestätigte der Bürgermeister. Wenn nach Abschluss der Bauarbeiten zum Vordach das Umfeld neu gepflastert wird, wird auch der Zugang ausgebessert.

Glück ist gar nicht mal so selten,
Glück wird überall beschert.
Vieles kann als Glück uns gelten,
was das Leben uns so lehrt.
Glück ist niemals ortsgebunden,
Glück kennt keine Jahreszeit.
Glück hat immer der gefunden,
der sich seines Lebens freut.
(Clemens Brentano)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenige Tage verbleiben noch 2017. Das Jahr neigt sich bald dem Ende entgegen und wir können die Zeit nutzen, um in der weihnachtlichen Zeit etwas zur Ruhe zu kommen und mit Familie und Freunden gemeinsame Stunden zu verbringen. Wir sollten diese stillen und behaglichen Momente genießen, zu schnell holt uns der Alltag wieder ein. Die Weihnachtszeit, insbesondere der bevorstehende Jahreswechsel bietet uns aber auch die Möglichkeit, zurück aber auch nach vorne zu blicken.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich auch dieses Jahr wieder im Ort engagiert und damit zu einem funktionierenden Gemeindeleben beigetragen. Hervorheben möchte ich das rege Vereinsleben und das ehrenamtliche Engagement, das in Mühlhausen im Täle eindrucksvoll gelebt wird und unseren Ort in besonderer Weise auch prägt. Schaut man in unseren Veranstaltungskalender, so erkennt man schnell, dass die Menschen im Ort unheimlich viel organisieren und bewegen. Der Höhepunkt in diesem Jahr war sicherlich der „Tag der offenen Türe“ im Oktober - gemeinsam mit Vereinen, Gewerbe und Gastronomie, Kommunalpolitik und Verwaltung. Hier konnte sich die Gemeinde in beeindruckender Weise positiv über die Ortsgrenzen hinweg präsentieren. Trotz eines schlechten Wetters waren viele Menschen aus nah und fern bei uns zu Gast und konnten einen tollen Überblick über unser Mühlhausen im Täle gewinnen.

Gemeinsam mit Gemeinderat und Verwaltung konnte aber auch dieses Jahr wieder viel bewegt werden. Insgesamt waren es 13 öffentliche und 13 nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderats. Hinzu kommen diverse Vor- und Zwischengespräche, Projektbesprechungen sowie vielzählige Sitzungen in den einzelnen Zweckverbänden, in denen die Gemeinde Mühlhausen im Täle eingebunden ist.

So konnten endlich die letzten Formalitäten zum Gewerbegebiet Sänder geklärt werden. Die Arbeiten zur Erschließung des neuen Areals wurden an die Firma G. Moll aus Gruibingen vergeben. Das Grundstück für den Lebensmittelmarkt wurde von der Gemeinde verkauft. Die Bauarbeiten für den Netto-Markt laufen bereits auf Hochtouren. Im Mai 2018 wird die Eröffnung geplant..

Die Planungen zum Lärmschutz an der A8 entlang des Wohngebiets Kohlhaus sind abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart klärt momentan noch die letzten Grundstücksfragen. Unter Voraussetzung der Zustimmung aller von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer kann mit einem Baubeginn im Sommer 2018 gerechnet werden. Dies bedeutet sicherlich eine spürbare Entlastung im Kohlhaus.

Im Gegenzug müssen wir aber auch mit einer höheren Bauaktivität im Zuge der Filstalbrücken leben. Es ist deutlich erkennbar, dass das Tempo angezogen hat. Die Pfeiler wachsen recht schnell aus dem Boden und auch die Vorschubrüstung wurde bereits teilweise aufgebaut. In gemeinsamen regelmäßigen Gesprächen zwischen Gemeinde und Bauunternehmer konnten bereits viele negativen Beeinträchtigungen vermieden werden. Auch wenn sich nicht alle

Nachteile aus der Bautätigkeit heraus verhindern lassen, so sind wir doch in einem guten Austausch, um das Bestmögliche für die Gemeinde Mühlhausen im Täle zu erreichen.

Dieses Jahr waren unsere Aktivitäten auch von der Umsetzung von Projekten im Zuge der Naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe der Deutschen Bahn geprägt. So konnte der Hutewald forstrechtlich und in seiner Struktur eingerichtet werden. Noch fehlt die Festeinzäunung, welche aber zu Beginn 2018 errichtet werden soll. Hinzu kommt noch die Aufgabe der Freihaltung und Freistellung von Heideflächen. Sämtliche rechtlichen Fragen und die Ausführungsdetails zu dem mit Wiesensteig und Gruibingen geplanten Interkommunalen Schafstalls wurden ebenfalls geklärt. Die Fläche hierzu wurde bereits von den Gemeinden erworben.

Gemeinsam mit der Kirchengemeinde und dem Kindergarten Pustebume sowie dem Kinderstüble sind wir in Planungen zu einer weiteren Betreuungsgruppe für Kinder über drei Jahren eingestiegen. Die vorliegenden Kinderzahlen erfordern eine Aufweitung unserer Betreuungskapazitäten. In welchem Maß und in welchem Umfang dies geschehen kann, werden wir Anfang 2018 klären. Bis dahin müssen wir praktikable Möglichkeiten analysieren und Kosten einer möglichen Umsetzung erheben.

Nachdem der Gemeinderat die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeugs beschlossen hatte, erwarten wir die Auslieferung des neuen Fahrzeugs Mitte nächsten Jahres. Damit hätte unsere Wehr gemeinsam mit dem Mannschaftstransportwagen zwei neue Fahrzeuge zur Verfügung, die einsatztaktisch zur Erfüllung unserer Aufgaben notwendig und wichtig sind. Künftige Fragestellungen zu Tunnel und Autobahn werden mittelfristig weitere Einsatzfelder und andere Einsatzszenarien hervorbringen, was unsere Freiwillige Feuerwehr zukünftig vor andere Herausforderungen stellt.

Solch eine schlagkräftige Mannschaft in unserem Ort zu wissen, beruhigt in der Bürgerschaft jedoch ungemein. Mit 18 Einsätzen bis jetzt war es für die Kameraden der Wehr ein sehr einsatzreiches Jahr. Hervorzuheben ist sicherlich der Tunnelbrand Anfang Juni 2017 am Portal Steinbühl, bei dem hier in Mühlhausen im Täle mehrere Wehren und Einsatzkräfte der Rettungswehren aus dem Landkreis und benachbarten Gemeinden vor Ort waren.

Liebe Mühlhausener, es gibt sicher noch mehr über unsere Gemeinde, über unsere Aktivitäten, Veranstaltungen und Entwicklungen sowie den bevorstehenden Aufgaben und Herausforderungen zu berichten. Alleine der Platz und die Zeit erscheint einem immer wieder zu kurz gefasst. Vieles haben wir in den vergangenen Monaten angestoßen und erreicht, vieles befindet sich noch in der Umsetzung oder kurz vor dem Abschluss. Auch stehen noch viele Projekte an, die wir gemeinsam erst noch in den kommenden Monaten und Jahren aufgreifen können.

Es war die vergangenen Jahre eine stetige und positive Entwicklung im Ort. Und gemeinsam mit Ihnen können wir zuversichtlich auf die kommende Zeit schauen. Denn nur gemeinsam mit den Menschen hier im Ort, gemeinsam mit den Aktiven aus den Vereinen und Organisationen, mit Gemeinderat und Verwaltung können wir das Gemeindeleben gestalten. Hierfür darf ich mich bei all denjenigen bedanken, die das gesamte Jahr über dazu beigetragen haben.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Glück, Zufriedenheit, viel Gesundheit sowie ein gutes neues Jahr 2018.

Ihr

Bürgermeister Bernd Schaefer

Info Filstalbrücke

Führungen zur Baustelle EÜ Filstalbrücken

Der Verein „S21erleben - Verein Bahnprojekt Stuttgart-Ulm e.V.“ bietet immer freitags um 14.00 Uhr und sonntags um 10.00 Uhr Führungen zu der Brückenbaustelle an.

Über einen Link auf die Homepage des Vereins können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Mühlhausen im Täle und Interessierte von außerhalb für diese Führungen anmelden.

Der Link lautet:

<https://www.s21erleben.de/unser-angebot/baustellenfuehrungen/>

Kinder und Jugend

Kath. Kindergarten "Pustebume" Mühlhausen



Weihnachtsgrüße

Besinnliche Lieder, manch' liebes Wort,
tiefe Sehnsucht, ein trauer Ort.
Gedanken, die voll Liebe klingen
und in allen Herzen schwingen.
Der Geist der Weihnacht liegt in der Luft
mit seinem zarten, lieblichen Duft.
(Autor unbekannt)

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen, die uns im Jahr 2017 in jeglicher Form unterstützt oder geholfen haben, und wünschen frohe Weihnachten, eine Pause vom Alltag, einige Tage der Ruhe, der Besinnlichkeit und des inneren Friedens sowie Gesundheit, Glück und viele schöne Augenblicke im Jahr 2018.

Die Kindergartenkinder und das Team vom katholischen Kindergarten Pustebume Mühlhausen.

Die Mitteilungen der Kirchen finden Sie ab sofort im vorderen Teil des Amtsblattes unter "Mitteilungen der Kirchen".

Mitteilungen aus den Vereinen und Organisationen

Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen



Jugendfeuerwehr Mühlhausen im Täle



Team Jugendfeuerwehr Michi, Büffel und Simon

Christbaumsammelaktion

Die Jugendfeuerwehr sammelt am **Samstag, 13.1.2018**, ab ca. 9:00 Uhr Christbäume ein! Wer möchte, kann seinen ausgedienten Baum gegen eine kleine Spende zur Abholung bereitstellen!



TSV Obere Fils e.V.

Bitte lesen Sie die Vereinsnachrichten unter der Rubrik "Vereine Wiesensteig"!



Wanderfreunde Mühlhausen im Täle e.V.

Weihnachtsgruß

Allen Freunden und Gönnern des Vereins wünschen wir schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

Jahresabschlussfeier

Zu unserer Jahresabschlussfeier treffen sich alle Mitglieder am **5. Januar 2018** ab 18.00 Uhr im Gasthof „Hirsch“.

Frühschoppen

Der erste Frühschoppen im neuen Jahr findet dann am **7. Januar 2018** statt, zu dem alle Freunde des Vereins herzlich eingeladen sind.
Der Schriftführer

Parteien

CDU Stadtverband Wiesensteig Oberes Filstal

Siehe unter Parteien Wiesensteig.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag Modernes Feuerwerk

Leuchtfeuer mitten in der Nacht,
laut ein donnernder Knaller kracht.
Nicht nur bunte fantasievolle Raketen.
Die andachtsvoll die Gemüter bewegen.

Nein unser Land ist zivilisiert,
das Geschäft mit den Krachern floriert.
Wer hört da noch den Zauber der Kirchenglocken?
Wer weint da leise und erschrocken?

Nein - Geld regiert die Welt,
minutenlang ein Leuchtfeuer sie erhellt.
Schön anzusehen,
und doch ist es nicht zu verstehen.

Wo anders leiden Kinder Not,
ihnen fehlt Geld für das tägliche Brot.
Hier verknallt man doch gerne das Geld,
das anderen zum Leben fehlt.

Leuchtbatterien ersetzen die kleinen Raketen.
Das ist nur eine Frage der Moneten.
Zur Krönung noch Knall aus der Pistole,
und das den Menschen zum Wohle?

Kaum einer davon an erschreckte Tiere denkt,
ein Hund der jaulend davon rennt!
Auf ein besseres neues Jahr!
und eine mit Knallerbsen zufriedene Kinderschar!

Ein Gedicht von: Sabine Luz